

Anlage 29.

(Drucksachen-Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten- und -Angestellten Preußens (e. B.) vom 4. Juni 1921 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz (L-Kasse), der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz (S-Kasse) und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz (W-Kasse).

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts bestimmt in § 1 Ziffer 4, daß die Grundsätze des Beamtendiensteinkommengesetzes und die für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Beamtenanwärter und die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten Anwendung finden sollen. Ausgenommen ist indessen der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. In dieser Beziehung heißt es in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 in dem Abschnitt zu § 1 Ziffer 4: „Ein Zwang zur Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für diese Gruppen von Gemeindebediensteten enthält das Gesetz nicht, es schließt aber die Gewährung derselben auch nicht aus“. Darin erblickt die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.) eine an die Gemeinden gerichtete Aufforderung des Ministers, ihren Dauerangestellten den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einzuräumen. Die Bezirksgruppe ist der Meinung, daß die den Ruhegehaltskassen angehörenden Kreise und Gemeinden auch dazu bereit wären, wenn die Kassen die Zahlung der Bezüge übernehmen würden. Die Bezirksgruppe beantragt deshalb eine Erweiterung der Kassen Satzungen, nach welcher diese ermächtigt werden, die Zahlung von Ruhegehalt (Hinterbliebenenbezügen) auch an die ständig Angestellten zu übernehmen, denen die Gemeinden den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt haben.

Die Bezirksgruppe führt an, daß in den anderen Provinzen ähnliche Bestrebungen vorliegen und daß die bezüglichlichen Verhandlungen in der Provinz Westfalen sich bereits in einer sehr günstigen Entwicklung befinden. Für die Ruhegehaltskasse des Bezirksverbandes Hessen in Cassel sei auch schon eine entsprechende Satzungerweiterung beschlossen worden.

Nach dieser Richtung hin ist unter dem 28. Juni eine Rundfrage an die einzelnen Provinzen gerichtet worden. Antworten liegen noch nicht vor und es läßt sich daher kein Bild gewinnen, welche Stellungnahme die anderen Provinzen gegenüber den etwaigen Anträgen auf die Erweiterung ihrer Kassen Satzungen einnehmen werden oder eingenommen haben; die Antworten müssen abgewartet werden.

Auch in anderen Beziehungen ist der Antrag der Bezirksgruppe noch nicht spruchreif. Es kommt für den Antrag in der Hauptsache die L-Kasse in Betracht. Diese ist eine durch § 27 der Kreisordnung geschaffene gesetzliche Einrichtung. Durch das Gesetz sind die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Klassenverbände (Ruhegehaltskasse) vereinigt, dem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Ruhegehaltskasse wird von dem Landeshauptmann unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Die Satzungsbestimmungen werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet. Der Zweck und die Aufgaben der Ruhegehaltskasse sind also gesetzlich umgrenzt und es ist zweifelhaft, ob es zulässig ist, der Kasse eine neue Aufgabe dahingehend zuzuweisen, auch die den ständig Angestellten etwa zustehenden Pensionen zu zahlen. Darüber wird sich der Minister des Innern schlüssig zu machen haben, dem in der Sache zunächst zu berichten ist. Falls grundsätzliche Bedenken nicht vorliegen, was wohl anzunehmen sein dürfte, so fehlt es doch zunächst an allen Unterlagen, um die Wirkung und die Folgen der neuen Satzungsbestimmung ermessen zu können.

Bei der Prüfung des Antrags der Bezirksgruppe dürfen die Vorteile, die den Angestellten aus der Satzungerweiterung erwachsen würden, nicht allein maßgebend sein; in gleicher Weise muß auch die finanzielle Wirkung zu Lasten der Gemeinden abgewogen werden. Daß bei den Landgemeinden zahlreiche Angestellte beschäftigt sind, die gleiche oder ähnliche Arbeiten wie die Beamten verrichten, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob die Gemeinden aber gewillt sein werden, diesen Angestellten durch Beschluß der Gemeindevertretung im Sinne des § 1 Ziffer 4 des oben genannten Gesetzes vom 8. Juli 1920 gleiche Rechte wie den Beamten einzuräumen und noch dazu ihnen Pensionsrecht zu gewähren, steht keineswegs fest. Es würde das zur Folge haben, daß sie die Bezüge der Angestellten ähnlich regeln müßten, wie es für die Beamten geschehen ist. Die für die Angestelltingruppen geltenden Tarifverträge (Verordnung der Reichsregierung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 und vom 31. Mai 1920) wären dafür maßgebend, nach denen Grundvergütung, nach Dienstaltersstufen steigend, Ortszuschlag, Kinderzuschläge und Teuerungszuschläge zu gewähren sind, soweit es nicht etwa schon hier und da geschehen ist. Das würde zu einer sehr großen Belastung der Gemeinden führen. Wird die Satzungerweiterung beschlossen, so bleibt aber den Gemeinden kaum etwas anderes übrig, als den Angestellten die Beamtenrechte und auch Ruhegehaltsanspruch zu gewähren. Das würde wiederum die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Lasten der Klassen zur Folge haben. Zur Witwenkasse wären 4% des Dienst Einkommens und zur Ruhegehaltskasse etwa 15% an Beiträgen zu leisten. Schon jetzt haben einzelne Landgemeinden sich über die Beiträge beschwert und erklärt, daß sie nicht wüßten, wie sie diese aufbringen könnten.

Eine solche Mehrbelastung durch die Satzungerweiterung kann man aber den Gemeindenfüglich nicht auferlegen, ohne ihnen zum mindesten vorher Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits zu der Frage Stellung zu nehmen und ihre Wünsche zu hören. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die ständig Angestellten dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen. Die Versicherungsgrenze ist zurzeit ein Dienst Einkommen von 15 000 Mark, es soll indessen weiter auf 28 000 Mark erhöht werden. Die Beiträge tragen Gemeinde und Angestellte je zur Hälfte. Erlangen letztere Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, so sind sie von der Versicherung befreit, während die gesamten Klassenbeiträge den Gemeinden zufallen.

Weiter wäre noch in Erwägung zu ziehen, welche Rückwirkung die Satzungerweiterung für die großen Städte und Kommunalverbände hätte, die den Klassen nicht angehören. Wird auf Grund einer Satzungerweiterung den Dauerangestellten Ruhegehaltsanspruch verliehen, so müssen

die Ruhegehaltskassen der Berechnung und Festsetzung des Ruhegehalts wie bei den Beamten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes zugrunde legen. Für die Klassen können nur einheitliche, feststehende Bestimmungen in Frage kommen, nicht Grundsätze verschiedenster Art, deren Festsetzung im Ermessen der Gemeinden stehen. Das könnte für die großen Verbände dahin führen, daß sie eine nicht erwünschte Aenderung ihrer Grundsätze über die Gewährung von Ruhegeld an die nicht pensionsberechtigten Beamten und Angestellten vornehmen und letztere hinsichtlich der Versorgungsansprüche den Beamten gleichstellen müßten.

Die Sachlage ist nach alledem keineswegs so einfach, wie die den Antrag stellende Bezirksgruppe annimmt. Die Frage der Satzungerweiterung ihrem Wunsche entsprechend bedarf noch eingehender Prüfung nach den verschiedensten Richtungen hin, von deren Ergebnis es abhängen wird, ob und welche Vorlage dem nächsten Provinziallandtage zu machen ist. Da die Satzungerweiterung schon an sich erst mit Beginn des neuen Rechnungsjahres in Kraft treten könnte, so schlägt es insoweit auch nichts, wenn erst der nächste Provinziallandtag die Entscheidung trifft. Bis dahin wird sich auch ergeben, ob der Staat seinerseits seinen Dauerangestellten Ruhegehaltsanspruch und Hinterbliebenenversorgung geben wird. Wenn der Minister des Innern in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 den Gemeinden nahelegt, den Angestellten dieses Recht zu geben, wie die Bezirksgruppe annimmt, so wird der Staat doch jedenfalls mit seinem Beispiele vorangehen. Dabei entsteht allerdings die Frage, ob das Sperrgesetz vom 21. Dezember 1920 nicht analoge Anwendung findet und der Verleihung der Versorgungsansprüche hindernd im Wege steht, solange nicht das Reich seinen ständigen Angestellten diese Rechte verleiht. Sollte das zutreffen, so könnte bis dahin dem Antrag der Bezirksgruppe schon aus diesem Grunde keine Folge gegeben werden.

Ueber die Verleihung von Ruhegehaltsansprüchen an die Beamtenanwärter und entsprechender Erweiterung der Kassenregelungen ist in dem Antrage der Bezirksgruppe nichts gesagt. Es wird auch davon Abstand zu nehmen sein, weil einerseits in dem Dienstverdienstgesetz vorgeschrieben ist, daß die Vorbereitungszeit bei Zivilanwärtern fünf, bei Militäranwärtern vier Jahre nicht übersteigen soll, und die Anwärter bei ihrer Anstellung die Ansprüche erwerben unter pensionsfähiger Anrechnung der Anwärterzeit. Bei den Landbürgermeistereien und Landgemeinden wechseln die Anwärter während ihrer Ausbildungszeit auch sehr oft die Dienststellen.

In der Eingabe der Bezirksgruppe vom 4. Juni 1921 wird auch der Wunsch ausgedrückt, daß in die Verwaltung der Ruhegehaltskassen und der Witwenkasse ein Beirat gewählt werden möge, bestehend aus Vertretern der Angestellten und der Beamten. Die Bezirksgruppe geht dabei offenbar von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Beamten den Kassen angeschlossen seien. Die Versorgungsansprüche der Beamten richten sich jedoch nicht gegen die Kassen, sondern ausschließlich gegen die Verbände, bei denen sie angestellt waren und die sie in den Ruhestand versetzt haben. Die Verbände ihrerseits haben alsdann als Mitglieder der Kassen diesen gegenüber den Anspruch, daß die Kassen an ihrer Stelle die Zahlung der Ruhegehälter übernehmen. Dementsprechend werden die gesamten Kassenbeiträge auch nur von den Gemeinden aufgebracht, die Beamten tragen dazu nichts bei. Zweck der Kassen ist, den Gemeindeverbänden die Pensionszahlungen durch deren Uebernahme auf den Kassenverband zu erleichtern und sie vor plötzlichen hohen Ausgaben durch die sich in den einzelnen Jahren mehr oder weniger gleichbleibenden Kassenbeiträge zu sichern. Es liegt also eine Versicherung der Gemeindeverbände auf Gegenseitigkeit vor. Wenn man also von einem Beirat überhaupt sprechen wollte, so könnten für diesen nur Vertreter der Gemeinden in Frage kommen. Es ist aber nicht ersichtlich, wozu der Beirat nötig wäre. Die Kassen haben die Aufgabe, das Ruhegehalt, das den in Ruhestand versetzten Beamten gesetzlich